

einzelnen Kooperationspartner aufzuteilen. Bei der Ermittlung der Höhe der Bodennutzungsgebühr und deren Behandlung bei den Investitionsträgern gelten

- a) für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (außer VEG), alle Haushaltsorganisationen und deren Einrichtungen sowie alle gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen die §§ 4, 5 und 12
- b) für alle LPG, GPG, VEG und sozialistischen Gemeinschaftseinrichtungen, soweit deren Mitglieder sozialistische Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds sind, die §§ 6 und 12 Abs. 8 sowie
- c) für alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (außer Landwirtschaftsbetrieben gemäß § 6) die §§ 7 und 12 Absätze 1, 7 und 8.

§ 9

Befreiung von der Zahlung einer Bodennutzungsgebühr

Die Zahlung einer Bodennutzungsgebühr entfällt

- a) für Produktionsanlagen des gesamten Wismut-Bergbaues
- b) für Verteidigungs- und Ausbildungsanlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik
- c) für Baumaßnahmen des persönlichen Bedarfs (Eigenheime, Wochenendhäuser usw.) sowie für Baumaßnahmen und Einrichtungen der Naherholung und
- d) wenn der Boden für kürzere Zeit als ein Jahr, einschließlich der Versetzung des Bodens in seinen ursprünglichen Zustand, genutzt wird und die über die zeitweilige Nutzung von Boden vertraglich vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

§ 10

Sonderregelung

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe in besonderen Ausnahmefällen von den in den §§ 3, 4, 5 und 12 enthaltenen Regelungen über die Höhe der Bodennutzungsgebühr und deren Behandlung bei den Investitionsträgern abweichende Festlegungen zu treffen, wobei die ökonomische Wirkung der Bodennutzungsgebühr zu sichern ist.

(2) Sonderregelungen sind zeitlich befristet und nicht übertragbar festzulegen.

§ 11

Abführung der Bodennutzungsgebühr

Die Bodennutzungsgebühr gemäß §§ 4, 5, 7 und 8 Buchstaben a und c ist von den Zahlungspflichtigen an den für das Gebiet des Bodenzuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf ein gesondertes Einnahmekonto des Haushalts der Republik abzuführen.

§ 12

Behandlung der Bodennutzungsgebühr bei den Investitionsträgern

(1) Die Bodennutzungsgebühr ist von Investitionsträgern, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (Betriebe), aus Eigenmitteln bzw. Investitionskrediten zu zahlen, soweit nicht im § 5 eine andere Regelung getroffen ist. Diese Regelung gilt auch für die im § 7 genannten Betriebe.

(2) Bei Investitionsträgern, die nicht nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen), ist die Bodennutzungsgebühr im Rahmen der planmäßig bereitgestellten Investitionsmittel abzudecken.

(3) In den Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sind die Bodennutzungsgebühr gemäß §§ 4 und 5 Absätze 9 und 11 und die Eigentümerentschädigungen zu aktivieren und als Bestandteil der produktiven Fonds zu behandeln, so daß in dem Maße wie sich dadurch bei Betriebserweiterungen die produktiven Fonds erhöhen, eine Erhöhung der Produktionsfondsabgabe eintritt. Auf dem aktivierten Boden sind keine Abschreibungen vorzunehmen.

(4) In den Fällen, in denen von Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung keine Produktionsfondsabgabe erhoben wird bzw. in denen die Rate der Produktionsfondsabgabe unter 1 % liegt, ist die auf die Bodennutzungsgebühr gemäß §§ 4 und 5 Absätze 9 und 11 und die Eigentümerentschädigung zu leistende Produktionsfondsabgabe bzw. jährliche Abgabe auf den Boden auf 4 % festzulegen.

(5) Bei einer flächenmäßigen Ausdehnung bestehender Betriebe darf durch die Einbeziehung der Bodennutzungsgebühr und der Eigentümerentschädigungen in die Produktionsfondsabgabe bzw. durch die Festlegung einer jährlichen Abgabe auf den Boden die festgelegte Nettogewinnabführung nicht vermindert werden.

(6) Bei der Errichtung von neuen Betrieben darf die sich aus der Einbeziehung der Bodennutzungsgebühr und der Eigentümerentschädigung in die Produktionsfondsabgabe ergebende Erhöhung der Produktionsfondsabgabe bzw. die jährliche Abgabe auf den Boden nicht planbar sein.

(7) Durch die nach den Regelungen dieser Verordnung aufzubringende Bodennutzungsgebühr dürfen die festgelegten Nettogewinnabführungen und anderen gesetzlichen Abführungen an den Staatshaushalt nicht vermindert werden.

(8) Die Auswirkungen der Bodennutzungsgebühr gemäß der §§ 4, 5 Absätze 1, 5, 9 und 11 sowie §§ 6 und 7 sind in die Jahres- und Perspektivpläne der Bodennutzer aufzunehmen und in den Bilanzen der Betriebe gesondert auszuweisen.

§ 13

Regelung für die Bevölkerung

(1) Die sich aus der Anwendung der Bodennutzungsgebühr und deren Behandlung in den Betrieben ergebenden Auswirkungen dürfen weder direkt noch in-